

## **Verbandssatzung des Schulverbandes Sterley**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Sterley erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden Brunsmark, Hollenbek, Horst, Klein Zecher, Lehmrade, Salem, Seedorf und Sterley bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Schulverband Sterley. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Sterley, Kreis Herzogtum Lauenburg“.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Der Schulverband hat folgende Aufgaben:

1. Errichtung und Unterhaltung der Grundschule in Sterley nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
2. Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden der Kindertagesstätte in Sterley.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Verbandsmitglieder über 500 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden je 500 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seinen Stellvertretungen entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 7**

### **Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,

3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,- € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,- € nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,- €,
7. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,- €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,- € nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,- €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,- €,
11. der Abschluss von Mietverträgen oder Vereinbarungen mit Dritten für die Nutzung von schulischen Einrichtungen, soweit der das Entgelt 2.000,- € nicht übersteigt.

## **§ 8 Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 2 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

### **a) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung:

5 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

### **b) Bauausschuss**

Zusammensetzung:

5 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Bauangelegenheiten der Grundschule Sterley

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

## **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Schulverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i. V. m. § 5 Absatz 6 GkZ.

## **§ 11**

### **Verbandsverwaltung**

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Lauenburgische Seen wahrgenommen.

## **§ 12**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## **§ 13**

## **Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schullasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und -ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.
- (3) Die Kosten für die Errichtung und die Unterhaltung von Gebäuden der Kindertagesstätte in Sterley einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten werden auf die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt.

### **§ 14**

#### **Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO**

Verträge des Schulverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000,- € im Monat, nicht übersteigt.

### **§ 15**

#### **Verpflichtungserklärung**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

### **§ 16**

#### **Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

### **§ 17**

#### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

### **§ 18**

#### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbands beigetragen haben.

### **§ 19**

#### **Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbands**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbands.

### **§ 20**

#### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden in den Lübecker Nachrichten bekannt gemacht.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 03.02.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.01.2019, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 09.12.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 17.12.2019

L.S.

gez. A. Redepenning  
Verbandsvorsteherin